



STATUTEN DES SWISS RESUSCITATION COUNCIL (SRC)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Die Gesellschaft heisst „Swiss Resuscitation Council“, abgekürzt SRC,
Schweizerischer Rat für Wiederbelebung (SRC)
Conseil Suisse pour la Réanimation (SRC)
Consiglio Svizzero per la Reanimazione (SRC)

Der SRC ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 – 65 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er richtet seine Arbeit in Anlehnung an verwandte internationale Organe aus.

Der Geschäftssitz der Gesellschaft ist Bern.

Art. 2 Definition, Zweck und Ziele

Der SRC ist eine unabhängige, nach anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden arbeitende Organisation.

Zweck der Gesellschaft ist:

Die Qualität der Wiederbelebung in der Schweiz zu verbessern und damit mehr Leben zu retten.

Die Prinzipien der Rettungskette im prähospitalen sowie hospitalen Bereich zu verbreiten.

Die Abstimmung und Koordination der Wiederbelebungsmaßnahmen innerhalb der schweizerischen Institutionen, welche die Wiederbelebung zum Ziel haben.

Die Vertretung der Schweiz in internationalen Organisationen der Wiederbelebung.

Die Ziele umfassen unter anderem:

- a) Festlegung nationaler Richtlinien auf wissenschaftlicher Basis, in Abstimmung mit international anerkannten Richtlinien und im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Wiederbelebungsmaßnahmen in der Schweiz
- b) Permanente Aktualisierung der Richtlinien
- c) Förderung der standardisierten Erfassung und Evaluation der Wiederbelebungsmaßnahmen
- d) Förderung der Entwicklung von standardisierten Lehrprogrammen der Wiederbelebungsmaßnahmen entsprechend den Bedürfnissen der einzelnen Personengruppen (Laien, Pflegeberufe und Ärzte)
- e) Förderung und Koordination der Wiederbelebungsmaßnahmen
- f) Förderung des politischen und öffentlichen Bewusstseins der Bedürfnisse der Wiederbelebung in der Schweiz
- g) Förderung und Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, welche relevant für den Bereich der Wiederbelebungsmaßnahmen sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der SRC besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder sind medizinische Fachgesellschaften und nationale Organisationen, welche im Bereich der Wiederbelebung tätig sind.
- b) Ausserordentlichen Mitgliedern
Ausserordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Ziele und Interessen des SRC unterstützen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Hauptversammlung und können keine Funktionen in der Gesellschaft übernehmen.
- c) Ehrenmitgliedern
Ehrenmitglieder sind Personen mit aussergewöhnlichen Verdiensten im Bereich der Wiederbelebung.

Art. 4 Mitgliedschaftspflichten

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

1. Den SRC als medizinisches Fachorgan anzunehmen, seine Empfehlungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches und ihrer Möglichkeiten umzusetzen und ihn in seiner Arbeit zu unterstützen
2. Die Tätigkeit ihrer eigenen medizinischen Gremien, soweit sie die Reanimation betreffen, mit dem SRC abzustimmen, ihre Erkenntnisse dem SRC zugänglich zu machen und gegebenenfalls im Auftrag des SRC Fachprobleme zu bearbeiten
3. Den ordentlichen Mitgliederbeitrag fristgerecht zu begleichen.

Alle Mitglieder verzichten darauf, berufspolitische Anliegen zu vertreten.

Art. 5 Aufnahme und Austritt

Für die Aufnahme und den Austritt von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern ist die Mitgliederversammlung zuständig. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Jedes Mitglied kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres austreten.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes zu begründen. Mit dem Austritt resp. Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche. In jedem Fall haben austretende resp. Ausgeschlossenen Mitglieder bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres allen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert zwanzig Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung rekurrieren, welche endgültig entscheidet. Diese kann das Mitglied auch ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

III. Organe

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Mitgliederversammlung

Art. 7 Oberstes Organ

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SRC. Sie kann über sämtliche Geschäfte entscheiden, die ihr vom Vorstand oder einem Mitglied vorgelegt werden.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und seines Präsidenten auf Vorschlag der SGNOR (siehe Art. 12) sowie der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Rechnung

Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Eine solche wird zudem einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innerhalb von drei Monaten, wenn die Revisionsstelle oder ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

Art. 8 Einberufung

Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden einzuladen. Entsprechend den vorgesehenen Traktanden sind der Tätigkeitsbericht, die Rechnung, der Bericht der Revisionsstelle sowie der Wortlaut einer allfälligen Statutenrevision beizulegen.

Art. 9 Verfahren

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung bezeichnet der Vorstand einen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bestimmt unter Vorbehalt von Statuten und Gesetz das Verfahren. Er ernennt die Stimmzähler und Protokollführer.

Das Protokoll enthält wenigstens alle Beschlüsse und die zu Protokoll abgegebenen Erklärungen.

Art. 10 Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Beratungs- und Antragsrecht stehen jedem Mitglied zu.

Eine Stimmvertretung ist möglich, doch darf ein Vertreter nicht mehr als zwei Stimmen ausüben. Unzulässig ist die briefliche Stimmabgabe.

Organe und Mitarbeiter eines Mitgliedes gelten für dieses als vertretungsbefugt. Andere Personen benötigen eine ausdrückliche Vollmacht. Über die Anerkennung einer Stimmrechtsvollmacht entscheiden die anwesenden Mitglieder des Vorstandes.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden mit einer zweiten Stimme der Stichentscheid zu.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen die Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

B Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus wenigstens drei¹Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Auf eine angemessene Vertretung der Berufsgruppen, der Sprachen und der Regionen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die SMEDREC hat Anrecht auf einen Sitz.

Die Schweizerische Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR) darf den Präsidenten stellen. Alle ordentlichen Mitglieder können Anspruch auf Vertretung im Vorstand haben. Die Mitgliederversammlung darf eine von diesen Mitgliedern vorgeschlagene Person zur Wahl in den Vorstand nur ablehnen, wenn sachliche Gründe dagegen stehen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt für jedes Mitglied mit der Wahl. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Kompetenzen

Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung und Vertretung des SRC zuständig. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von ihr bereits entschieden wurden. Richtlinien, die der SRC herausgibt, sind den Mitgliedern laufend oder spätestens an der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidentenamtes.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, an eine Geschäftsstelle oder an Dritte übertragen.

C Revisionsstelle

Art. 14 Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft, die von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und die notwendigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 15 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Rechnungslegung dem Gesetz und den Statuten entsprechen. Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 16 Finanzen

Der SRC finanziert seine Tätigkeit aus Mitgliederbeiträgen, Dienstleistungs- und Vermögenserträgen sowie Zuwendungen von Privaten und der öffentlichen Hand.

Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge für jede Mitgliederkategorie fest. Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederbeiträgen befreit.

Für die Verbindlichkeiten des SRC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss der Haftung der Mitglieder.

Art. 17 Statutenänderung und Auflösung

Die Änderung der Statuten und die Auflösung des SRC benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person, die sich mit Themen der Reanimation befasst, mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 30. November 2000 beschlossen.

Der Vorsitzende:
sig. PD Dr. med. Martin von Planta

Der Protokollführer:
sig. Jessica Soldati

Die Änderungen in den Artikeln 1 und 12 wurden an der Mitgliederversammlung von 13. April 2007 genehmigt.

Die Änderung in Art. 17 wurde an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2008 genehmigt.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin


Urs Klemmer


Gabriela Kaufmann